

## FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEUTSCHFELDSTRASSE, JUDITH-STRASSE UND FRIEDRICH-SEYFFERT-STRASSE IN SCHWEINFURT



### ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

#### A. FÜR FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN (STRASSEN)
- FUSSWEG / TREPPENWEG
- BEFAHRBARER WOHNWEG
- EIGENTÜMERWEG (Art. 53c BayStrWG)
- WR** REINES WOHNGEBIET
- NACH ART. 27 BAYBO ZU SCHAFFENDE GARAGEN

#### ERLÄUTERUNG DER PLANHARFEN:

II	DN 20-25°	ANZAHL DER GESCHOSSE	DACHNEIGUNG 20° - 25°
→	o	HAUPT-FIRSTRICHTUNG	OFFENE BAUWEISE
0,4	(0,5)	GRUNDFLÄCHENZAH (HÖCHSTMASS)	GESCHOSSFLÄCHENZAH (HÖCHSTMASS)

- I ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- II ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- BEMESSUNG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- GELÄNDEHÖHEN
- STRASSENHÖHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z. B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- ABGRENZUNG SONSTIGER UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN; Z. B. DACHNEIGUNG
- LEITUNGSRECHT
- MÜLLCONTAINERSTANDORT
- TRAFOSTATION
- BAUMBESTAND (SIEHE V. SATZ 1)

#### B. FÜR HINWEISE

- WOHNGEBAUDE U. GARAGEN (GEPLANT)
- BESTEHENDE GEBÄUDE MIT WOHNUNGSNUTZUNG
- BESTEHENDE GEBÄUDE OHNE WOHNUNGSNUTZUNG
- BÖSCHUNGSFLÄCHE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BEZUGSPFEILE (PLANHARFEN)

#### C. FÜR BODENORDNENDE MASSNAHMEN

- GRENZE DES UMLEGUNGSGEBIETES

### TEXTFESTSETZUNGEN

- I. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
  1. DAS GEBIET IST REINES WOHN- GEBIET (WR), § 3 ABS. 3 BAUNVO IST NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
  2. WOHN- GEBÄUDE DÜRFEN MAX. 2 WOHN- EINHEITEN ENTHALTEN (§ 3 ABS. 4 BAUNVO).
- II. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
  1. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT:
    - a) DURCH BAUGRENZEN
    - b) DURCH GESCHOSSZAHLEN (ALS HÖCHSTGRENZE UND/ ODER ZWINGEND FESTGESETZT)
    - c) DURCH DIE MAX. WERTE (GRZ U. GFZ) CEM. § 1 BAUNVO ALS HÖCHSTGRENZE
  2. DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE DARF 640 qm NICHT UNTERSCHREITEN
- III. BAUWEISE
 

FÜR DAS GEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
- IV. BAULICHE UND STÄDTEBAULICHE GESTALTUNG
  1. FÜR GARAGEN SIND NUR FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.
    - 1.1 AUSNAHMEN SIND ZULÄSSIG, WENN IN GESTALTERISCHER, BAURECHTLICHER UND NACHBARRECHTLICHER HIN SICHT, EINE ANDERE DÄCHFORM MÖGLICH IST.
  2. ZWISCHEN GARAGEN UND ÖFFENTLICHER VERKEHRS- FLÄCHE (STRASSENBEGRENZUNGSLINIE) SIND STELL- FLÄCHEN VON MIND. 5,0 METER ANZULEGEN.
  3. ANPASSEND AN DEN BESTAND SIND EINFRIEDRUNGEN BIS ZU EINER GESAMTHÖHE VON 1,80 METER ZULÄSSIG. MASCHENDRAHTZÄUNE SIND ZU HINTERPLANZEN!
  - 3.1. EINFRIEDRUNGEN SIND AN GARAGENVORPLÄTZEN UNZULÄSSIG!
  4. KNIESTÜCKE UND DACHEINSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG!
- V. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
 

DIE IN DER VERLÄNGERTEN DEUTSCHFELDSTRASSE VOR- HANDENE PAPPELREIHE (SIEHE PLANEINTRAG) IST ZU ERHALTEN. LEDIGLICH BEI GARAGENEINFÄHRTEN DARF DER BAUMBESTAND BESEITIGT WERDEN.

STADTPLANUNGSAMT	BAUREFERAT
DIPL.-ING. GUTSCHMIDT BAUDIREKTOR	DIPL.-ING. LÜDKE BERUFSM. STADTRAT
ING. CRAD. KLEINHENZ SACHBEARBEITER	SCHWEINFURT, DEN 22.10.1979

1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS ... 19.12.1978	4 BEDENKEN UND AN- REGUNGEN STADTRATSBESCHLUSS
1a BEKÄNNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ... 31.01.1979	5 SATZUNGSBESCHLUSS ... 29.02.1980
2 BÜRGERBETEILIGUNG (BESCHLUSS) ... 19.12.1978	1 SCHWEINFURT, DEN 18.03.1980
2a BEKÄNNTMACHUNG DER BÜRGERBETEILIGUNG ... 31.01.1979	2
	3
	4 PET.OLD, OBER- BÜRGERMEISTER
	5
3 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG VON 02.01. BIS 01.02.1980	6 VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT, 19.11.1980
3a VERÖFFENTLICHUNG IM AMTS- BLATT ... 21.12.1979	IN KRAFT GETRETEN ... 19.11.1980

GENEHMIGUNGSVERMERK DER REGIERUNG